

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für mobile Machenschaften“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann seinen Namen mit dem Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck der Förderung von Kunst und Kultur wird verwirklicht durch kulturelle Veranstaltungen aus den Bereichen Musik, der darstellenden und bildenden Kunst.
- (3) Der Satzungszweck der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens wird verwirklicht durch Aufklärung im Rahmen von Workshops und Seminaren. Darüber hinaus durch Informationsveranstaltungen zu alltäglichen, gesellschaftlich wie sozial relevanten Fragestellungen der Menschenrechte und Integration. Des Weiteren Veranstaltungen zur Förderung internationaler Begegnung und interkultureller Kommunikation.
- (4) Der Verein ist parteilos konfessionell neutral.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich durch Mitarbeit einbringen.
- (3) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

- (4) Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Erlöschen, Ausschluss.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr nicht bezahlt hat. Das Erlöschen wird vom Vorstand durch Beschluss festgestellt.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat, ab dem Datum des Ausschlusses, anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Beitragsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- (1) Wahl des Vorstands
- (2) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- (3) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- (4) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- (5) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- (6) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

(2) Zu der Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Brief oder E-Mail einzuladen. Die Einladung ist an die letzte vom Mitglied benannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse zu richten. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(3) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(4) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern sofort per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 10 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung benannten Zwecke. Die juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 08.12.2015 in Hamburg beschlossen.

Die Satzung wurde mit Beschluss vom 20.04.2016 der Fortsetzungsgründungsversammlung geändert.